

# STATUTEN

## I Name, Sitz und Zweck

---

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen <<Frauenverein Biel-Benken>> besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Biel-Benken. Der Verein ist Mitglied der Kantonalen Frauenzentrale Baselland.

### **Art. 2 Zweck**

Der im Jahre 1876 von Pfarrer Martin Dettwiler gegründete Frauenverein Biel-Benken hat folgenden Zweck:

1. Verwaltung der vereinseigenen Liegenschaft <<Fraumatten>>
2. Gemeinnützige Aktivitäten
3. Finanzielle und ideelle Unterstützung in erster Linie zum Wohle der DorfbewohnerInnen im Rahmen seiner Möglichkeiten
4. Bescherung der Schulkinder an Weihnachten
5. Förderung von Kultur und Geselligkeit

## II Mitgliedschaft

---

### **Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden. Mitglieder, welche das 75. Altersjahr erreichen und mindestens 10 Jahre Mitglied sind, werden ebenfalls Freimitglieder. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

## III Vereinsorgane

---

### **Allgemeines**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung / Frauenkaffi
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 5 Generalversammlung / Frauenkaffi**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Ordentliche Generalversammlung findet in der letzten Januar-Woche statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern, sind bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

### **Art. 6 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Rechnungsrevisorinnen dies schriftlich verlangen. Für die a.o. Generalversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

### **Art. 7 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

### **Art. 8 Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten Generalversammlung
  - Jahresbericht des Präsidiums
  - Jahresrechnung und Budget des Vereins
  - Bericht der Revisorinnen und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisorinnen
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über Finanzgeschäfte, die Fr. 3'000.— pro Jahr übersteigen
- e) Mutationen und Ehrungen
- f) Annahme und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

## **Vorstand**

### **Art. 9 Mitgliederzahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er konstituiert sich selbst. Rücktritte sind dem Präsidium mindestens 6 Monate schriftlich vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

### **Art. 10 Entschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern (und evtl. Kommissionsmitgliedern) werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

### **Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern. Das Präsidium muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Tagespräsidentin den Stichentscheid.

### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Unterschriftsberechtigt für den Verein ist das Präsidium zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin. Für Postcheck- und Bankverkehr sind die Kassierin und das Präsidium einzelunterschriftsberechtigt.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für nicht budgetierte Geschäfte bis zum Betrag, der von der Generalversammlung in Art. 8d festgelegten Summe.
- h) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

## **Revisionsstelle**

### **Art. 14 Rechnungs-Revisorinnen**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Erneuerungswahlen sollten möglichst in der Weise erfolgen, dass jeweils nur eine Revisorin wechselt.

Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV Finanz- und Rechnungswesen**

### **Art. 15 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, Mietzinsen unserer Liegenschaft, dem Baurechtszins der Schulraumerweiterung (Sporthalle), sowie den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten. Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

**Art. 16 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 17 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**V Statutenänderung**

---

**Art. 18 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

**VI Auflösung und Liquidation**

---

**Art. 19 Kauf und Verkauf von Immobilien**

Für den Kauf und Verkauf von Immobilien bedarf es einer Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

**Art. 20 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

**Art. 21 Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

**VII Schlussbestimmungen**

---

**Art. 22 Inkraftsetzen, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 30. Januar 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 27. Januar 1999.

Das Co-Präsidium:  
Yvonne Würgler  
Lotti Frei

Biel-Benken, im Januar 2013